

Drucksache	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2020/288
öffentlich	

Fachdienst Personal und Organisation

Datum: 11.11.2020

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	26.11.2020	Hauptausschuss

**Neufassung der Entschädigungssatzung des Kreises Segeberg 2020
aufgrund der Änderung der Landesverordnung über Entschädigungen in
kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung)**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Entschädigungssatzung des Kreises Segeberg in der als Anlage 1 beigefügten Fassung.

Sachverhalt:

Die Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) wird aufgrund des erhöhten Preisindex für die Lebenshaltung angepasst. Die Entschädigungsverordnung des Landes stellt die Grundlage für die Entschädigungssatzung des Kreises Segeberg dar. Die Änderungen der Entschädigungsverordnung treten am 01.01.2021 in Kraft.

Grundlage für die Änderungen ist die Erhöhung der Höchstsätze für Entschädigungen in der Entschädigungsverordnung des Landes um 5,8 %. Dies erfolgt aufgrund einer entsprechenden Veränderung des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im vorausgegangen Jahr. So betrug der Index laut Statistischem Bundesamt Deutschland im Jahr 2014 noch 99,5 und im Jahr 2019 nunmehr 105,3.

Es folgt eine Übersicht zur direkten Auswirkung der Änderungen der Entschädigungsverordnung des Landes auf die Entschädigungssatzung des Kreises Segeberg, die Bezug auf die Landesverordnung nimmt.

Übersicht zu den Änderungen der Entschädigungsverordnung des Landes (EntschVO)

§ 2 Absatz 2 Nummer 2. b) EntschVO Aufwandsentschädigung für Kreistagsmitglieder	
Alt: Monatliche Pauschale: 129 € Sitzungsgeld je Sitzung: 23 €	Neu: Monatliche Pauschale: 136 € Sitzungsgeld je Sitzung: 24 €
§ 5 EntschVO Kreispräsident*in	
Alt: Monatl. Aufwandsentsch.: 1.472 €	Neu: Monatl. Aufw.entsch.: 1.557 €
§ 12 Absatz 1 EntschVO Sitzungsgeld	
Alt: Sitzungsgeld: 33 €	Neu: Sitzungsgeld: 35 €
§ 17 Satz 1 EntschVO Kreisjägermeister*in	
Alt: Monatl. Aufwandsentschädigung: 503 €	Neu: Monatl. Aufw.entsch.: 532 €

Konkrete Folgen für den Segeberger Kreistag durch die Änderung der EntschVO

Durch die Änderung der Entschädigungsverordnung des Landes entstehen neue Entschädigungsansprüche. Die folgende Tabelle stellt dar, welche*r Funktionsträger*in welchen Betrag auf Basis welcher Grundlage erhält.

Kreispräsident*in (KP)	erhält	1.557 €	<i>(vgl. § 5 EntschVO)</i>
1. Stellverteter*in des KP	erhält	311 €	<i>(20 % des KP)</i>
2. Stellverteter*in des KP	erhält	156 €	<i>(10 % des KP)</i>
1. Stellverteter*in des Ls	erhält	778 €	<i>(50 % des KP)</i>
2. Stellverteter*in des Ls	erhält	156 €	<i>(10 % des KP)</i>
Fraktionsvorsitzende*r (FV)	erhält	778 €	<i>(50 % des KP)</i>
1. Stellverteter*in des FV	erhält	156 €	<i>(10 % des KP)</i>
2. Stellverteter*in des FV	erhält	78 €	<i>(5 % des KP)</i>
Kreistagsabgeordnete*r	erhält	136 € 24 €	<i>(monatl. Pauschale)</i> <i>(Sitzungsgeld)</i>
Kreistagsabgeordnete*r als Gast beim Ausschuss	erhält	12 €	<i>(50 % des Sitzungsgeldes)</i>
Hauptausschussvorsitzende*r	erhält	467 €	<i>(30 % des KP)</i>
Stellvertreter*in der/des Hauptausschussvorsitzende*n	erhält	24 €	<i>(als zusätzliches Sitzungsgeld)</i>
Ausschussvorsitzende*r	erhält	156 €	<i>(10 % des KP)</i>
Kreisjägermeister*in	erhält	532 €	<i>(vgl. § 17 EntschVO)</i>

Vorschlag zur möglichen Änderung der Entschädigungssatzung des Kreises Segeberg

Die aktuelle Änderung der Entschädigungsverordnung des Landes sieht weder eine explizite Verpflichtung zur Erhöhung der Verdienstaufschlüsselung, noch für die Entschädigung für die durch die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt vor. Eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die beauftragte Person für Menschen mit Beeinträchtigungen ist ebenfalls zunächst nicht vorgesehen. Dies würde konkret § 1 Absatz (9) Satz 4, Absatz (10) Satz 2 und Absatz (15) der aktuellen Entschädigungssatzung des Kreises Segeberg betreffen.

Da die Veränderungen des Preisindex für die Lebenshaltung auch die in den Absätzen (9), (10) und (15) genannten Funktionsträger*innen betrifft, wird angeregt, die Entschädigungssatzung des Kreises entsprechend zu ändern. Sinn und Zweck der Entschädigungen im Allgemeinen ist die Honorierung der ehrenamtlichen Tätigkeit und die Entlastung der entsprechenden Personen.

Somit ist eine Erhöhung der Entschädigungen um 5,8 % zweckdienlich und angezeigt.

Die thematisierten Änderungen würden sich in § 1 der Entschädigungssatzung konkret wie folgt darstellen:

- (9) Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 22,50 Euro (**neu: 24 Euro**), maximal 180 Euro (**neu: 190 Euro**) pro Tag.
- (10) Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 9 Euro (**neu: 10 Euro**), höchstens jedoch 18 Euro (**neu: 19 Euro**) pro Sitzungsteilnahme.
- (15) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Beeinträchtigungen erhält für die Dauer der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 Entschädigungsverordnung in Höhe von 295 € (**neu: 312 Euro**).

Darüber hinaus enthält die Entschädigungsverordnung des Landes eine Regelung zur Deckelung der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für weitere ehrenamtliche Tätigkeiten. So liegt die Höchstgrenze i.S.d. § 9 Absatzes 3 Entschädigungsverordnung des Landes ab 2021 bei 2.831 €. Es wird empfohlen, die Entschädigungssatzung um eine Regelung zu ergänzen, die einen entsprechenden Verweis auf § 9 Absatz 3 EntschVO enthält. Ein entsprechender Verweis wurde als neuer § 1 Absatz (9) der Entschädigungssatzung des Kreises Segeberg eingearbeitet.

Die dargestellten Änderungen wurden in die neue Entschädigungssatzung eingearbeitet. Für eine bessere Darstellung aller Änderungen wurde eine Neufassung der Entschädigungssatzung erstellt (Anlage 1).

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja:

durch 5,8 prozentige Erhöhung

Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten

Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit, SOLL 2020:	377.000 Euro
Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit, SOLL 2021:	399.000 Euro
Erwartete Steigerung der finanziellen Ausgaben ab 2021:	+ 22.000 Euro

Mittelbereitstellung

Teilplan:

In der Ergebnisrechnung

Produktkonto:

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung

in Höhe von _____ Euro

(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch

Minderaufwendungen bzw. -

auszahlungen beim Produktkonto:

Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim Produktkonto:

Bezug zum strategischen Management:

Nein

Ja; Darstellung der Maßnahme

Belange von Menschen mit Behinderung sind betroffen:

Nein

Ja

Belange von Menschen mit Behinderung wurden berücksichtigt:

Nein

Ja

Anlage/n:

Anlage 1: Neufassung der Entschädigungssatzung des Kreises Segeberg 2020

Anlage 2: Lesefassung der Entschädigungssatzung vom 26.06.2008

Anlage 3: Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung